

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 05.08.2010	Aktenzeichen: 865		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	09.08.2010	Vorberatung	
Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	19.08.2010	Vorberatung	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Landespflege	24.08.2010	Vorberatung	
Ortsbeirat Queichheim	02.09.2010	Vorberatung	
Hauptausschuss	21.09.2010	Vorberatung	
Stadtrat	28.09.2010	Entscheidung	

Betreff:

Aufstellung des Bebauungsplanes C25 "Konversion Landau-Süd / Landesgartenschau"

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „B4c“ (Güterbahnhof Ost) vom 26. Mai 1998, bekannt gemacht am 02. Juli 1998, wird aufgehoben und durch den folgenden Beschluss ersetzt.**
- 2. Für das in der Anlage umgrenzte Gebiet der ehemaligen Kaserne Estienne et Foch, dem nordöstlich angrenzenden ehemaligen Güterbahnhof Ost und den sich südlich der Bahnlinien anschließenden, zukünftigen Landesgartenschauflächen bis zur Grenze des Ebenberges (ehemaliges Kohlelager, Kraftwerk Geothermie, ehemaliges französisches Stadion) einschließlich der Trasse der zukünftigen Süderschließung wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan C25 „Konversion Landau-Süd / Landesgartenschau“ aufgestellt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der in der Begründung dargestellten Planungsziele vorzunehmen.**

Begründung:

Abgrenzung des Geltungsbereichs:

Das Bebauungsplangebiet „C25“ erstreckt sich über weite Teile des südlichen Stadtgebietes der Stadt Landau. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt rund 60 Hektar und umfasst das Gelände der ehemaligen Kaserne Estienne-Foch, die südlich des Kasernenareals gelegenen Flächen zwischen Bahngraben und Ebenberg, die Trasse der Süderschließung, den Bereich für das geplante Geothermiekraftwerk, das ehemalige Kohlelager mit Fahrstraße und Fundamentresten aus dem ehemaligen Baubestand und das Gelände des Güterbahnhofs-Ost und – nachrichtlich übernommen – Teile der durch den Geltungsbereich verlaufenden Bahntrasse.

Konkret wird das Plangebiet im Nordwesten begrenzt durch die nördliche Grenze der Flurstücke 826 und 869 der Cornichonstraße in inklusive des Kreuzungsbereichs Friedrich-Ebert-Straße mit den Flurstücken 763/2 und 749 bis zur südlichen Wand der Friedrich-Ebert-Straße 34 sowie der Straßenfront der Hausnummer 37. Im weiteren nördlichen Verlauf wird es begrenzt entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 886/20 sowie des Flurstücks 791/13, nach Westen entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 792/4 bis zur nordwestlichen Hausecke der Mozartstraße 88a. Weiter nördlich bilden die westlichen Grenzen der Flurstücke 791/16, 791/17, 791/18, 791/77 und 791/3 die westliche Grenze des Geltungsbereichs. Im Anschluss verläuft die Abgrenzung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 5182/7 (Franz-Schubert-Straße) bis zum Kreuzungsbereich mit der Vogesenstraße. Hier wird der Kreuzungsbereich bis zur Verlängerung der östlichen Begrenzung der Ludowicistraße in den Geltungsbereich aufgenommen. Das Flurstück 750/4 (Vogesenstraße) bildet hier die nordwestliche Grenze. Das Flurstück 5210 (Rheinstraße) wird bis zur nördlichen Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen Nr. 5184 und 5185 aufgenommen. Die nördliche Grenze des Flurstücks Rheinstraße bildet hier die Grenze des Geltungsbereichs. Im weiteren Verlauf wird das Flurstück 2526/045 bis zur südwestlichen Hausecke Nr.6 Maximilianstraße und die Flurstücksgrenze von 5169 und 5169/6 aufgenommen. Der Geltungsbereich verläuft entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 5174/2, 5174/1 und 5174/4.

Im Osten wird das Plangebiet begrenzt von den jeweils östlichen Grenzen der Flurstücke 5174/5, 886/95, 886/98 und 886/62. Im weiteren südlichen Verlauf werden die Flurstücke 886/63 und 886/65 bis zu einem Abstand von 10m in östlicher Richtung parallel zur eingemessenen Trasse der eingemessenen Planung der Süderschließung aufgenommen. Weiter verläuft der Geltungsbereich entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 946. Die nördliche, östliche und südliche Grenze des Flurstücks 3251/46 wird ebenfalls aufgenommen. Zur Anbindung des Flurstücks werden die Nummern 886/41, 886/40 und 886/49 zwischen den Verbindungen der Schnittpunkte von 946 mit 886/49 und 3251/46 mit 886/41 im Norden sowie 948/1 mit 886/49 und 3251/46 mit 886/41 im Süden in den Geltungsbereich aufgenommen (Teil der Bahntrasse). Weiter südlich wird der Bereich begrenzt von der jeweils östlichen Grenze der Flurstücke 1146/4, 1178/2, 1173/2, 1201/3 und 1700/9.

Nach Süden umgrenzt das Plangebiet den Weg mit der Flurstücksnummer 1601. Er bildet die Grenze nach Osten und Süden. Südlich anschließend wird ein Teil des Flurstücks 1400/14 im Bereich aufgenommen. Der Teil wird begrenzt durch die westliche und südliche Grenze des Naturschutzgebietes. Im Osten wird die Grenze bei einer in 80m Entfernung zur westlichen Abgrenzung gezogenen Parallele mit Anschluss an das Flurstück 1202/2 gezogen. Die umgrenzten Flächen sind Teil des Geltungsbereichs. Weiter westlich bildet die südliche Grenze des Flurstücks 1248 die Grenze des Plangebiets. Vom Flurstück 1400/14 wird ein weiterer Teil durch Aufnahme einer in südöstlicher Richtung eingetragener Abstandslinie von 10m von der Trasse der eingemessenen Planung der Süderschließung als südliche Grenze definiert. Weiter bildet die südliche Abgrenzung des Flurstücks 1028/22 die südliche Geltungsbereichsabgrenzung.

Im weiteren Verlauf wird der Geltungsbereich begrenzt von einer in südlicher und nördlicher Richtung abgegrenzten 10m Abstandslinie von der Trasse der eingemessenen Planung der Süderschließung bis zum Anschluss an die K7 (Flurstück 2050/11). Die Abgrenzung umfasst Teile der Flurstücke 1400/14, 1077, 1078, 1079, 1081, 1073/1, 1116/4 und 1118/4 und schließt wieder an die Nummer 1028/22 an und verläuft an deren westlicher Grenze in Richtung Norden. Vom Schnittpunkt der östlichen Grenze des Flurstücks 1063/9 (Birnbach) mit der Nr. 1028/22 verläuft die Grenze des Geltungsbereichs im weiteren nördlichen Verlauf entlang einer Lotrechten (90°-Winkel) zur Grenze der Flurstücke 1028/31 und 1028/22 sowie ab diesem Schnittpunkt in östlicher Richtung. Weiter verläuft die Abgrenzung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 1028/21 mit Weiterführung entlang der nördlichen Grenze. Im Weiteren schließt in nördlicher Fortführung die am Schnittpunkt von Nummer 829/2 mit 1004/80 angesetzte Parallele zur östlichen Grenze des Flurstücks 1004/81 (Brücke) an und beinhaltet Teile der Flurstücke 1028/48 und 1004/80. Die Abgrenzung erfolgt im weiteren Verlauf entlang der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 1022/10. Die Hartmannstraße wird durch Aufnahme des Flurstücks 1024 ab der nördlichen Grenze des Flurstücks 1026/56 in den Geltungsbereich aufgenommen. Die westliche Grenze des Flurstücks 1024 gilt als Abgrenzung. Im Anschlusspunkt an die Cornichonstraße wird der Geltungsbereich durch Verbindung der nördlichen Ecke von Nummer 1024 und 1027 mit der nördlich gegenüberliegenden Ecke des Flurstücks 826 (Cornichonstraße) mit der Nummer 758 geschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke der Gemarkung Landau (5551), Flurstücknummern: 2526/045, 5210 tlw. (*Rheinstraße*), 886/69, 886/70, 886/78, 886/80, 5174/1, 5174/2, 5174/3, 5174/4, 5174/5 5174/6, 886/95, 886/97, 886/7, 5177, 5178, 5178/1, 5179, 5179/1, 5180, 5180/2, 5180/3, 5180/4, 5181, 5181/1, 886/50, 886/26, 886/30, 750/4 tlw. (*Vogesenstraße*), 5182/7, (*Franz-Schubert-Straße*) 791/3, 791/74, 791/75, 791/76, 791/77, 886/98, 791/18, 791/17, 791/16, 791/13, 791/2, 886/47, 886/31, 792/4 tlw. (*Mozartstraße*), 886/20, 886/41 tlw., 886/65 tlw., 886/63 tlw., 886/62, 886/32, 869 (*Cornichonstraße*), 886/32, 749 tlw. (*Friedrich Ebert-Straße*), 763/2, 826 tlw. (*Cornichonstraße*), 1024 tlw. (*Hartmannstraße*), 1004/80 tlw., 829/11, 829/15, 828/4, 870/29, 827, 829/16, 829/2, 1022/10, 829/4, 829/5, 1004/37, 1004/81, 1004/82, 886/64, 1004/69, 946, 948/1, 886/40 tlw., 886/49 tlw., 949/1, 949/2, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 957, 1004/70, 1028/48 tlw., 1028/28 tlw. (*Eutzingen Straße*), 961/6, 965/3, 956/4, 956/5, 956/6, 957/7, 956/8, 966/3, 955/2, 1063/04, 1077, 1073/1 tlw., 1063/2, 1146/3, 1146/4, 1178/2, 1173/2, 1163/2, 1028/21, 1028/22 tlw., 1078 tlw., 1079 tlw., 1081 tlw. 1116/4 tlw., 1118/4 tlw., 1400/14 tlw., 975, 974/2, 975/8, 1400/10 tlw., 961/4, 961/5, 1136/1, 1248, 1202/1, 1201/2, 1201/3, 1202/2, 1601. Des Weiteren die Flurstücke 1700/9, 1601, 3251/46 der Gemarkung Queichheim (5554). Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist der Planzeichnung im Maßstab 1: 2000 sowie der obigen Beschreibung zu entnehmen.

Planungsanlass:

Mit Abzug der französischen Streitkräfte Anfang der 1990er Jahre wurden für die Konversionsflächen der ehemaligen Kaserne Estienne et Foch von der Stadt Landau strategische Grundsätze für die Flächenentwicklung aufgestellt und in einem Rahmenplan festgehalten. Eine erste Fassung dieses Rahmenplanes wurde im Jahr 2002 durch den Landauer Stadtrat beschlossen, eine Überarbeitung, die auch Grundlage für den Bebauungsplan sein wird, fand Ende 2009 die Zustimmung des Stadtrates.

Mit dem Kauf des ehemaligen Kasernengeländes einschließlich einzelner Teilflächen südlich des Bahngrabens im Dezember 2008 in das Treuhandvermögen der Entwicklungsmaßnahme und der parallelen Inkraftsetzung der Entwicklungssatzung für den Bereich „Konversion Landau-Süd“ begann die Umsetzung der angestrebten Entwicklung.

Die Konversion großer ehemals militärisch genutzter Flächen und ehemaliger Bahnflächen erfordert im Zusammenhang aufgestellte planerische Festsetzungen, die aus einem umfassenden Abwägungsprozess und unter Berücksichtigung zahlreicher Fachplanungen abgeleitet sind und in einem Gesamtbebauungsplan zusammengeführt werden. Deshalb wird vorgeschlagen, den Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes Ost sowie die Süderschließung – soweit sie in sachlichem Zusammenhang der Konversion steht – in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu integrieren und den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „B4c“ aus dem Jahr 1998 aufzuheben. Mit den Beschlüssen werden die städtebauliche Entwicklung und Ordnung unter den Vorgaben der beschlossenen Rahmenplanung gesichert sowie die erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Folgenutzung geschaffen. Des Weiteren besteht aufgrund des Zuschlages für die Landesgartenschau 2014 in Teilen des Geltungsbereiches die Notwendigkeit für befristetes Baurecht.

Planverfahren:

Die Menge der im Planverfahren zu betrachtenden privaten und öffentlichen Belange, die Größe des Planungsgebietes von rund 60 ha und deren gesamtstädtische Bedeutung machen die Durchführung eines vollumfänglichen Bebauungsplanverfahrens nach den Vorschriften des Baugesetzbuches unumgänglich. Ein Bebauungsplan klärt bodenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung des „Wohnparks Am Ebenberg“ und der Zwischennutzung Landesgartenschau, integriert Belange unterschiedlicher Fachplanungen und sichert Schutzansprüche umliegender Nutzungen. Im Verfahren sind diese vielschichtigen Belange zu einem sachgerechten Ausgleich zu bringen.

Die baurechtliche Sicherung der Nutzung durch die Landesgartenschau wird vorrausichtlich über ein durch BauGB gegebenes Instrument, dem Baurecht auf Zeit gem. §9 Abs. 2 BauGB gesichert. Dadurch kann auf die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes nach 2014 verzichtet und beide Nutzungen gesichert werden.

Die Folgenutzungen gelten in weiten Teilen bereits heute als aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Für die Umsetzung der Landesgartenschau als temporäre Nutzung ist eine Teiländerung des FNP erforderlich. Diese Teiländerung wird auch die später als Kleingärten und Sportflächen zu nutzenden Flächen des ehemaligen Kohlelagers, derzeit teilweise noch als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen, umfassen. Das FNP-Teiländerungsverfahren wird im Parallelverfahren gem. 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Planungsziele:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist vorgesehen, vorrangig die notwendige innere Erschließung im Plangebiet, die Umsetzung des ersten Bauabschnittes des „Wohnparks am Ebenberg“ sowie die Umsetzung der Landesgartenschau im Jahr 2014 planerisch vorzubereiten und planungsrechtlich zu sichern. Besonders die Ausweisung der öffentlichen Verkehrsflächen sowie der öffentlichen Grünflächen im Gelände ist Voraussetzung für den Bau der Anlagen. Neben diesen zeitlich unmittelbar bevorstehenden Baumaßnahmen ist die Gesamtabwägung der einzelnen fachplanerischen Belange Anliegen der Planung. Von besonderer Bedeutung hierbei sind folgende Aspekte:

- Anbindung des Plangebietes an das städtische und überregionale Verkehrsnetz unter Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrsentwicklung in der Stadt und von Belastungsgrenzen vorhandener und geplanter Knotenpunkte
- Sicherung der Schutzansprüche benachbarter vorhandener und geplanter Nutzungen gegenüber Verkehrslärm und Gewerbelärm
- Beachtung artenschutzrechtlicher und naturschutzrechtlicher Vorgaben bei der Planung (Erhalt streng geschützter Arten und Lebensräume, speziell im Hinblick auf das benachbarte FFH-Gebiet Ebenberg)
- Sicherung einer robusten städtebaulichen Grundstruktur unter besonderer Beachtung von Denkmälern und schützenswerten Gebäuden
- Ausschluss von Gefährdungen von Menschen, Pflanzen und Tieren durch Verunreinigungen des Bodens oder von bestehenden Gebäuden

Der Bebauungsplan bildet damit den Rahmen für die Entwicklung der einzelnen Teilbereiche und kann Grundlage für einzelne, vorhabenbezogene Teilbebauungspläne sein. Diese wiederum können konkret vorliegende Bauanfragen städtebaulich und gestalterisch absichern, soweit die privatrechtliche Absicherung über den Grundstücksverkauf als nicht ausreichend erachtet wird.

Im Bereich der Landesgartenschau wird diese bis Anfang 2015 planungsrechtlich gesichert (Baurecht auf Zeit), für die Zeit danach wird bereits jetzt auch für diese Flächen ein Rahmen für die künftige Bebauung und Nutzung geschaffen.

Auf diesen Grundlagen werden sich die Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die grundlegenden Aussagen zur Entwicklung beschränken (Verkehrerschließung, Grünflächen, Baugebiete, Nutzungsarten). Abgeleitet werden die Festsetzungen aus dem beschlossenen städtebaulichen

Rahmenplan aus dem Jahr 2009, dessen planerischen Zielsetzungen auch für den Bebauungsplan gelten:

- Aufnahme der Maßstäblichkeit und Körnigkeit der Südstadt, Erhalt von Bestandsgebäuden, qualitätvolle Ergänzung der vorhandenen Bausubstanz und Sicherung historischer Gebäude, die über die gesamte Fläche verteilt in das Bebauungskonzept integriert sind und an städtebaulichen Schlüsselstellen das künftige Straßenbild im Quartier prägen
- Schaffung eines konsequent durchgrünten Quartiers, das die Gedanken der „Gartenstadt“ aufgreift und die geschaffenen Freiraumqualitäten im Zusammenhang mit der Landesgartenschau dauerhaft erhält
- Schaffung eines autoarmen Quartiers und Definition der Straße als gemeinsamer Lebens- und Bewegungsraum, dem sich der Autoverkehr unterzuordnen hat. Die Stellplätze für die Autos sollen überwiegend außerhalb des öffentlichen Raums, zentral an den Eingängen in das Quartier in so genannten Quartiersgaragen oder dezentral in Tiefgaragen oder Parkdecks nachgewiesen werden.
- Schaffung einer Stadt der kurzen Wege mit gemischten Nutzungen, Sicherung der Nahmobilität und damit Bereitstellung von Dienstleistungen, Nahversorgung und Naherholung im Quartier oder im unmittelbaren Umfeld
- Ansprache breiter Schichten der Bevölkerung mit einer sozialen Durchmischung und Mischung der Altersstruktur und damit Diversifizierung der Baumöglichkeiten und Baudichten in den einzelnen Teilbereichen
- Schaffung eines CO₂-neutralen Wohnquartiers mit Festschreibung hoher Energiestandards für Neubauten und sanierte Bestandsgebäude

Rahmenbedingungen der Planung

Im Norden grenzt die dicht bebaute Südstadt an das Plangebiet, die durch Wohnnutzungen geprägt ist und eine besondere Betrachtung der Verkehrsbelastungen und der durch die Planung einhergehenden Schallemissionen erfordert. Im Süden läuft das Gebiet in die freie Landschaft des Ebenberges aus, welche gleichzeitig als Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat) ausgewiesen und damit u.a. durch europäisches Recht geschützt ist. Hier muss während der Abwägung besonderes Augenmerk auf naturschutzrechtliche Belange gelegt werden. Im Osten schließen Flächen der Deutschen Bahn AG sowie gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen an. Insbesondere bei der Überbrückung des Bahngeländes ist eine Abstimmung mit der Bahn (Eisenbahnkreuzungsgesetz) erforderlich. Außerdem verlaufen in diesem Bereich Teile der für die Gebietserschließung wichtigen Süderschließung. Im Westen bilden Wohnnutzungen und universitäre Nutzungen die Nachbarschaft zum Plangebiet und erfordern ebenfalls die Beachtung bestehender Schutzansprüche.

Maßgeblich für die Auswirkungen der Planung sind die angenommen Einwohner- und Arbeitsplatzzahlen im neuen Wohngebiet. Hier erscheint es angebracht, die bisher angenommene Zahl von 3.500 Einwohnern nach unten zu korrigieren. Überprüfungen der Dichten unterschiedlicher Wohngebiete haben ergeben, dass eine Einwohnerzahl von 1.500 bis maximal 2.000 Einwohnern angemessen erscheint. Die bei dieser Zahl angenommene Dichte liegt etwas unter der mittleren Dichte der Südstadt, aber noch deutlich über der Dichte im Quartier Vauban. Hinzu kommen weiterhin rund 300 Arbeitsplätze im Gebiet, die insbesondere bei der Schätzung zukünftiger Verkehrsaufkommen von Bedeutung sind. Für Infrastruktureinrichtungen werden vorläufig keine weiteren Aufschläge vorgenommen, da sowohl die Einwohnerzahlen als auch die Arbeitsplatzzahlen sehr großzügig geschätzt sind, Spielräume nach oben offen lassen und angenommen werden kann, dass die

Infrastruktur überwiegend der Versorgung des neuen Wohngebietes dienen wird und damit mit den angenommenen Werten mit abgedeckt wird.

Die dargestellten Grundannahmen sind wichtige Parameter für die Einschätzung von zusätzlichen Verkehrsaufkommen und damit einhergehenden Schallemissionen und dienen als Grundlage für die anstehenden Untersuchungen. Hierbei werden insbesondere folgende Fragen zu beantworten sein:

- Wie wirkt sich die Konversion auf die Verkehrsbelastung in der Südstadt und in der Eutzinger Straße aus?
- Werden durch die Konversion im Zusammenhang mit der zukünftigen Verkehrsentwicklung Leistungsfähigkeitsgrenzen von Verkehrsknotenpunkten überschritten?
- Werden zulässige Immissionsgrenzwerte entlang vorhandener oder zukünftiger Straßen aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens im Plangebiet überschritten?
- Besteht auch bei verminderter Einwohnerzahl ein sachlicher Zusammenhang zwischen Konversion einschließlich der zukünftigen Verkehrsentwicklung und dem vollständigen Bau der Süderschließung?

Je nach Beantwortung dieser Fragestellungen wird im Laufe des weiteren Verfahrens zu prüfen sein, ob der Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzupassen ist, um zu einer sachgerechten Abwägung der Belange zu gelangen.

Erforderliche Fachgutachten:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind Verkehrs- und Lärmgutachten, die auf Rahmenplanebene erarbeitet wurden, mit den aktuellen Erkenntnissen und dem weiterentwickelten Planungsstand fortzuschreiben. Darüber hinaus kann auf vorhandene Versickerungs-, Baugrund-, Altlasten- und Entwässerungsgutachten zurückgegriffen werden, die für das Bebauungsplanverfahren nur punktuell zu ergänzen sein dürften. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Untersuchungen gibt es bereits umfassende zoologische Untersuchungen, Biotop- und Baumkartierungen und eine FFH-Vorprüfung, deren Ergebnisse wesentliche Grundlage der durchzuführenden Umweltprüfung und des zu erstellenden Umweltberichtes sind.

Auswirkung:

Die Kosten und ihre Finanzierung sind im Wirtschaftsplan der Entwicklungsmaßnahme Konversion Landau Süd ausgewiesen. Die Anteile außerhalb der Entwicklungsmaßnahme sind unter dem Produkt 5117 Landesgartenschau im Nachtragshaushalt 2010 eingestellt.

Anlagen:

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes C25 „Konversion Landau-Süd / Landesgartenschau“

Beteiligtes Amt/Ämter: BGM, 60, 35

Schlusszeichnung: OB

